

Sitzungsvorlage		JHA/SA/21/2023	
Freiwilligkeitsleistungen			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	18.09.2023	öffentlich
1 Anlage	Übersicht Freiwilligkeitsleistungen		

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zu den Freiwilligkeitsleistungen im Dezernat Mensch und Gesellschaft zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wird dem Kreistag jährlich eine umfassende Übersicht über die Freiwilligkeitsleistungen im Teilhaushalt 3 vorgelegt. In der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses am 12.12.2022 wurde im Zusammenhang mit den dort behandelten Haushaltsanträgen um eine differenzierte Darstellung gebeten, welche der Angebote „echte“ Freiwilligkeitsleistungen (gänzlich freiwillig) und welche gesetzlich normierte Leistungen darstellen, zu deren Erbringung der Landkreis verpflichtet ist und für deren Aufgabenerfüllung er im Sinne der Subsidiarität freie Träger beauftragt hat.

Eine eindeutige Kategorisierung gestaltet sich nicht einfach, da die den jeweiligen Freiwilligkeitsleistungen zugrundeliegenden Förderstrukturen stark variieren.

Die Schuldnerberatung zum Beispiel wird nach § 11 SGB XII und nach § 16a SGB II als gesetzliche Aufgabe geleistet. Die Schuldnerberatung steht aber auch Bürgerinnen und Bürgern ohne Sozialleistungsbezug offen (z.B. Geringverdiener, Rentner mit geringer Rente und Studenten). Sie stellt damit für diesen Bereich eine reine Freiwilligkeitsleistung dar.

Bei der Förderung der Erziehungsberatungsstellen oder der Eheberatungsstellen handelt es sich beispielsweise um weisungsfreie Pflichtaufgaben nach dem Achten Sozialgesetz-

buch. Das bedeutet, dass der Landkreis grundsätzlich verpflichtet ist, diese Leistung bereitzustellen. Spielräume bestehen jedoch, was Art und Umfang der Leistungserbringung angeht.

In der als Anlage beigefügten Übersicht über die Freiwilligkeitsleistungen wurde – soweit möglich - die gewünschte Differenzierung vorgenommen. Die Freiwilligkeitsleistungen im Jahr 2023 belaufen sich auf insgesamt 9.768.259 €. Davon entfallen 2.606.623 € auf reine Freiwilligkeitsleistungen und 7.161.636 € auf Aufgaben, zu deren Angebot der Landkreis grundsätzlich verpflichtet ist. Die auf Personalaufwendungen entfallenden Freiwilligkeitsleistungen werden jährlich mit 3 % dynamisiert.

Die Maßnahmen und Projekte, die im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen gefördert werden, sind in ihrer Art und Weise äußerst unterschiedlich und betreffen das gesamte Spektrum der sozialen Leistungen. Der überwiegende Teil ist dem Präventionsbereich zuzuordnen und dient damit dem Zweck, für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Karlsruhe eine tragfähige soziale Infrastruktur vorzuhalten und durch die frühzeitige Inanspruchnahme einen späteren Einsatz von Transferleistungen (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, etc.) zu vermeiden oder abzumildern. Die Verwaltung achtet darauf Doppelstrukturen zu vermeiden und gegebenenfalls die Leistungen in die Regelsysteme zu überführen.

Eine belastbare Korrelation zwischen der Höhe der Präventionsaufwendungen und dem hierdurch reduzierten Transferleistungsaufwand lässt sich nur schwer herstellen. Gleichzeitig hat sich insbesondere durch die Corona-Pandemie gezeigt, dass eine vor Ort gut ausgebaute soziale Infrastruktur ein wirkungsvolles Instrument zur Stabilisierung von Kindern, Jugendlichen, Familien aber auch älteren und behinderten Menschen in Belastungssituationen ist.

Die Freiwilligkeitsleistungen im Landkreis Karlsruhe machen im Verhältnis zum Transferaufwand des Sozialdezernates in Höhe von 240.895.000 € einen Anteil von 4,05 % aus.

Der Landkreis ist mit seinen vielfältigen Präventionsaufwendungen sehr gut aufgestellt. Ohne diese gute soziale Infrastruktur müsste davon ausgegangen werden, dass die Transferleistungen noch wesentlich stärker steigen würden, als dies leider auch in diesem Jahr wieder der Fall sein wird. Vor diesem Hintergrund sind die Präventionsausgaben als Investitionen in die Zukunft des Landkreises und seiner Einwohnerinnen und Einwohner zu sehen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Für das aktuelle Haushaltsjahr sind für die Freiwilligkeitsleistungen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe 9.768.259 € im Haushalt eingeplant.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.